

Satzung des St. Martinsverein Hehler

Neufassung vom 10/2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung „St. Martinsverein Hehler e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Schwalmtal und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Ziel des Vereins ist es, das traditionelle St.-Martins-Brauchtum in Hehler zu pflegen und zu fördern. Dazu zählt insbesondere die Durchführung des jährlichen St.-Martins-Zugs, die Bescherung von Kindern und älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie das Erleben und Erhalten lokaler Bräuche und Rituale.
3. Ein besonderer Bestandteil dieser Tradition ist auch das symbolische Abhalten von „Hexen“, das als kulturelles und historisch verwurzeltes Element im Rahmen des Martinsfestes gepflegt wird. Diese Brauchtumspflege dient dem Erhalt regionaler Identität und der Weitergabe gelebter Geschichte an kommende Generationen.
4. Der Verein handelt selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es ist untersagt, Personen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

2. Dem Bewerber steht jedoch die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein in erster Linie durch Spenden und von Haussammlungen.

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes darüber hinaus einmalige oder laufende Beiträge beschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei:

- a) grobem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse,
- b) unehrenhaftem Verhalten,
- c) Nichtzahlung eines fälligen Beitrags.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Dazu lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich ein.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des neuen Vorstandes, der Beisitzer, der Kassenprüfer sowie der Darsteller „St.

Martin“ und „Bettler“,

- c) Entscheidung über Vorschläge des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Versammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

4. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Von Registergericht oder Finanzamt vorgeschriebene Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden und müssen in der nächsten Versammlung mitgeteilt werden.

6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein, führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

2. Er wird auf 2 Jahre gewählt und besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Kassierer/in,
- c) dem/der Schriftführer/in.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) Vorsitzende/r,
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- c) Kassierer/in,
- d) stellvertretende/r Kassierer/in.

4. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Weiterführung der Vereinsgeschäfte sicherzustellen. Ein vollständiger Rücktritt des Vorstands ist daher unzulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein geeigneter Nachfolger gefunden, gewählt und in die Aufgaben eingearbeitet wurde. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Nachfolger rechtzeitig gesucht, vorgeschlagen und in die Vereinsarbeit eingewiesen werden.

§ 10 Beisitzer

1. Zur Unterstützung des vertretungsberechtigten Vorstandes gemäß § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt.
2. Die Amtszeit der Beisitzerinnen und Beisitzer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr können Mitglieder für dieses Amt Vorschläge einreichen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Sie unterstützen den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten – insbesondere im Hinblick auf die Organisation des St.-Martins-Zugs, der Bescherungen sowie weiterer Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
4. Scheidet ein Beisitzer oder eine Beisitzerin vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchführen. Der Vorstand kann bis zur nächsten regulären oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer sowie eine stellvertretende Person.
2. Beide dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und sind in ihrer Prüfungsfunktion unabhängig.
3. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Verwendung der Vereinsmittel und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen (50 % / 50 %) an:
 - a) die Schützenbruderschaft Hehler,
 - b) die Pfadfinder Hehler.
2. Beide Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.